



**MARBURG**

Die Universitätsstadt

**Gebührenordnung  
zur Ausstellung von Bewohner\*innenparkausweisen  
in der Universitätsstadt Marburg  
- Bewohner\*innenparkgebührenordnung (BewPGebO) -**

Auf Grund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S.859) zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2024 (GVBl. Nr. 75) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 29.08.2025 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung, die Änderung sowie der Ersatzausstellung von Bewohner\*innenparkausweisen für die nach § 45 Abs. 1b S. 1 Nr. 2a Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesenen und gekennzeichneten Bewohner\*innenparkbereiche der Universitätsstadt Marburg.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

- (1) Antragsberechtigt für eine Bewohner\*innenparkberechtigung sind grundsätzlich Personen, welche mit Hauptwohnsitz in einem von der Straßenverkehrsbehörde der Universitätsstadt Marburg angeordneten Bewohner\*innenparkbereich gemeldet sind und ein in Deutschland zugelassenes und in dauerhafter Benutzung stehendes Fahrzeug besitzen, ohne eine eigene Parkmöglichkeit zu haben.
- (2) Die Gebührenpflicht wird mit der Ausstellung beziehungsweise dem Online-Beantragungsdatum eines Bewohner\*innenparkausweises ausgelöst und ist sofort fällig.

- (3) Die Gebührenschuld trägt die Person, welche einen Bewohner\*innenparkausweis beantragt.
- (4) Kennzeichenänderungen sowie ein Anschriftenwechsel sind der ausstellenden Behörde durch die Person mitzuteilen, welche einen Bewohner\*innenparkausweis besitzt.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Auf Antrag können für die Gültigkeitsdauer von sechs Monaten, einem Jahr oder zwei Jahren Bewohner\*innenparkberechtigungen ausgestellt werden.
- (2) Die Gebühren für einen Bewohner\*innenparkausweis werden in folgender Höhe erhoben:
  - a) 60,00 Euro für sechs Monate
  - b) 120,00 Euro für ein Jahr
  - c) 240,00 Euro für zwei Jahre
- (3) Für eine Ersatzausstellung oder Änderung eines Bewohner\*innenparkausweises wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

### **§ 4 Übergangsvorschrift**

Bereits ausgestellte, verlängerte bzw. geänderte Bewohner\*innenparkausweise behalten ihre Gültigkeit.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und erfasst alle Anträge, die an diesem Tage oder später gestellt werden.

Marburg, den 03.09.2025

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

---

Veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 17.09.2025. In Kraft getreten am 18.09.2025.